

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Insertionspreis  
pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 6

Ausgegeben Gumbinnen, den 7. Februar.

1914

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 106. Ein Gemeindevorsteher des Bezirks hat vor einem Pferdevormusterungstermine es unterlassen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die Pferdebesitzer ihre gestellungspflichtigen Pferde zur Pferdevormusterungsliste anzumelden haben. Hierauf war es zurückzuführen, daß die Pferde eines Besitzers in der Pferdevormusterungsliste nicht eingetragen waren und von der Vormusterung ausgeschlossen wurden. Damit derartige Vorkommnisse für die Folge vermieden werden, weise ich die Gemeindevorsteher darauf hin, daß das nach Anlage A zu § 5 der Pferdeaushebungsvorschrift aufzustellende Verzeichnis alle im Gemeindebezirk vorhandenen gestellungspflichtigen Pferde zu enthalten hat. Ich ersuche deshalb, durch ortsübliche Bekanntmachung die Pferdebesitzer auf die Anmeldung ihrer Pferde zur Vormusterungsliste aufmerksam zu machen.

Gumbinnen, den 2. Februar 1914.  
Der Landrat.

Nr. 107. Der Herr Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat dem Vorstande der Ostpreussischen Blindenunterrichtsanstalt zu Königsberg i. Pr. die Erlaubnis erteilt, im Monat März 1914 zum Besten dieser Anstalt bei den Bewohnern des hiesigen Kreises eine Geldsammlung abzuhalten, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Ich ersuche der Geldsammlung kein Hindernis in den Weg zu legen.

Gumbinnen, den 4. Februar 1914.  
Der Landrat.

Nr. 108. Das von dem Herrn Oberpräsidenten festgestellte Verzeichnis der Kominte, auf welche der § 1 des Gesetzes vom 16. August 1905 Anwendung finden soll, ist durch das Stück 2 des Regierungsamtsblatts veröffentlicht worden.

Auf dieses Verzeichnis sowie auf die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 23. Dezember v. J. mache ich die beteiligten Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher hiermit noch besonders aufmerksam.

Gumbinnen, den 3. Februar 1914.  
Der Landrat.

Nr. 109. Die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen hier, hat den Gutsbesitzer Büttler in Stulgen zum stellvert. Vorstandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Thuren bis zum 31. März d. J. ernannt.

Gumbinnen, den 31. Januar 1914.  
Der Landrat.

Nr. 110. Auf den im Amtsblatt Stück 4 abgedruckten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom

7. Januar d. J. betreffend Ausübung der den Gewerbeinspektoren durch § 139 b Abs. 1 der Gewerbeordnung gewährten Befugnis zum selbständigen Erlaß der in § 120 d § 120 f Abs. 2 und § 137 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bezeichneten polizeilichen Verfügungen mache ich die Ortspolizeibehörden hiermit noch besonders aufmerksam.

Gumbinnen, den 30. Januar 1914.  
Der Landrat.

Nr. 111. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die der Frau Rittergutsbesitzerin von Schönfels zu Szirgupönen gehörigen, nachstehend beschriebenen drei Hengste Basco, Waldmensch und Cattul durch Beschluß der Störkommission angeführt worden sind.

Gumbinnen, den 6. Februar 1914.  
Der Landrat.

### Beschreibung des Hengstes Basco.

- Alter: 20 Jahre, geb. 1894 in Szirgupönen.
- Abstammung: Vater: Hirtentnabe, Hauptbeschäler Trakehnen, Mutter: Betura, geboren in Szirgupönen von Pruth,
- Farbe und Abzeichen: Rapphengst, edles ostpreussisches Halbblut, Trakehner Abstammung.
- Züchter: Rittergutsbesitzerin von Schönfels in Szirgupönen.
- Deckgeld: 21 Mk. — einundzwanzig Mark —
- Aufstellungsort: Szirgupönen.

### Beschreibung des Hengstes Waldmensch.

- Alter: 7 Jahre geb. 1907 in Szirgupönen.
- Abstammung: Vater: Edicius xx. Englisch Vollblut geb. in England, Mutter: Waldnymph geb. in Szirgupönen von Basco,
- Farbe und Abzeichen: Rapphengst, edles ostpreussisches Halbblut, Trakehner Abstammung.
- Züchter: Rittergutsbesitzerin von Schönfels in Szirgupönen.
- Deckgeld: 15 Mk. — fünfzehn Mark —
- Aufstellungsort: Szirgupönen.

### Beschreibung des Hengstes Cattul.

- Alter: 5 Jahre, geb. 1909 in Szirgupönen.
- Abstammung: Vater: Ravensburg von Fischerknabe und der Koba, Mutter: Catania,
- Farbe und Abzeichen: brauner Hengst, edles ostpreussisches Halbblut, Trakehner Abstammung.
- Züchter: Rittergutsbesitzerin von Schönfels in Szirgupönen.
- Deckgeld: 15 Mk. — fünfzehn Mark —
- Aufstellungsort: Szirgupönen.

Nr. 112. Unter den Arbeitspferden des Rittergutsbesitzers Raeswurm in Puspern ist die Influenza ausgebrochen.

Gumbinnen, den 2. Februar 1914.  
Der Landrat.

**Nr. 113. Reifeplan**  
für die Pferde-Vormusterung mit Fahrzeugen  
im Kreise Gumbinnen 1914.

Tag	Stunde	Ort
Montag, 23. Februar	9	Gr.-Wersmelingken mit Kl.-Wersmelingken
	9,45	Grünheide mit Kl.-Wischdecken und Försterei Grünwalde
	10,30	Solidimmen
	11	Gr.-Wischdecken
	11,30	Rosensfelde (a. d. Chaussee)
	12,30	Pendrienen
	1,15	Gr.-Gaudischkehmen mit Kl.-Gaudischkehmen
	2	Uspönen Gut und Dorf
Dienstag, 24. Februar	8,15	Wingeningken (a. d. Chaussee)
	9	Judtschen mit Lampfeden
	9,45	Burwienen
	10,15	Gr.-Schillingen mit Gr.-Migeln
	11	Borw. Kl.-Migeln
	11,30	Heinrichsdorf
	12,15	Austinehlen
1	Raimelswerder	
Mittwoch, 25. Februar	7,45	Gut Kemmersdorf
	8	Dorf Kemmersdorf mit Pennaden
	9	Abomlaufen (an der Riesstraße)
	9,30	Wertheim
	10,15	Gr.-Dagen
	10,45	Gr.-Prußillen mit Kl.-Prußillen
	11,30	Kl.-Dagen
12	Krauleidßen Gut und Dorf mit Dagekehmen	
1	Spirofelken mit Abschermeningken	
Donnerstag, 26. Februar	8	Gumbinnen
	10,45	Thuren
	11,30	Wilkojchen
Freitag, 27. Februar	9,15	Schwiegseln
	9,45	Sobehnen
	10,30	Bubkehdßen
	11,15	Austinlaufen
	12	Mazutkehmen
	1	Jodeln
	1,45	Praglaufen
Sonntag, 28. Februar	8	Gut Walterkehmen
	8,30	Dorf Walterkehmen
	9	Gr.-Tellschkehmen
	9,45	Schestscken mit Willkallen
	10,20	Röbßen mit Jogelehnen
	11	Jodßen
	12	Samelucken
12,30	Drutischken	
1	Nestontehmen	
Montag, 2. März	8	Prußischken
	9	Sadweitschen, Gut und Dorf
	9,45	Gr.-Baitschen
	10,30	Szurgupönen, Gut und Dorf
	11,30	Pacladin
	12	Grünhaus mit Gpfeln
1	Sadinehlen	

Tag	Stunde	Ort
Dienstag, 3. März	8	Korutschatschen
	8,30	Kußligkehmen
	9,15	Kaujeningken
	9,45	Kailen
	10,15	Szameitschen
	10,45	Bliden
	11,30	Dauginten
	12	Starbupchen
Mittwoch, 4. März	9	Bakallnischken mit Antbrakupönen
	9,45	Rudskannen mit Chorbuden
	10,45	Ußballen
	11,30	Gut Zulltinnen mit Försterei Carlswalde
Donnerstag, 5. März	9	Burpeffeln
	9,30	Jodupchen
	10,15	Kubbeln
	11	Florkehmen mit Laugallen
	12	Raimelau
Freitag, 6. März	9	Zublaufen mit Schröterlaufen
	9,40	Dorf Buspern
	10	Gut Buspern
	10,45	Babbeln
	11,15	Schorfchienen
	12	Carmohuen
	12,30	Dallienen (a. d. Riesstraße)
Sonntag, 7. März	9,15	Samohlen
	10	Johannsthal
	10,30	Verjeningken mit Wilkehlen
	11	Kraufenwalde
	11,50	Dorf Rohrfeld
	12,30	Gut Rohrfeld
Donnerstag, 12. März	9	Ischdaggen
	9,45	Schlappacken mit Jodleidßen
	10,30	Semfuhnen
	11	Dorf Rudupönen mit Norbuden
	11,30	Gut Rudupönen
Freitag, 13. März	9,15	Szurgupchen
	9,45	Schmullen
	10,30	Grünweitschen, Gut und Dorf
	11	Ribbinnen
	11,30	Warschleggen
	12	Karßamupchen
	12,30	Rudbardßen
Sonntag, 14. März	8,45	Sabadfuhnen
	9,30	Kollatichken mit Gerschtwilllaufen
	10,15	Ganderkehmen mit Kialuckehmen
	11	Stobriden
	11,30	Girnehlen
	12,30	Plimballen
1	Littnaggen	
Montag, 16. März	9	Serpenten
	9,30	Augstufönen, Gut und Dorf
	10,30	Jodzuhnen mit Alt-Grünwalde
	11,15	Sodinehlen
	12	Kl.-Baitschen

Tag	Stunde	Ort
Dienstag, 17. März	8	Gut Stannaitischen
	8,20	Dorf Stannaitischen mit Kreuzenhoch
	9,15	Kl.-Verfchurren
	9,45	Gr.-Verfchurren
	10,30	Bötschkehmen, Gut und Dorf, mit Sampowen
	11,30	Dorf Gerwischkehmen mit Gut Gerwischkehmen
Mittwoch, 18. März	8,30	Sodeiken und Luschen <b>südlich</b> der Bissa (a. d. Schule)
	9,10	Gut Kampischkehmen
	9,30	Dorf Kampischkehmen
	10,15	Stulgen
	10,45	Gerwischen
	11,30	Ruttuhnen
Donnerstag, 19. März	8,15	Luschen und Sodeiken <b>nördlich</b> der Bissa (a. d. Hofe des Herrn Menz)
	8,45	Blumberg
	9,30	Schunfern (a. d. Riesstraße)
	10	Waiwern
	10,30	Guddatschen
	11	Schmilgen
	11,30	Kl.-Cannapinnen
	12	Friedrichsfelde
Freitag, 20. März	8,45	Gertschen
	9,30	Perfallen
	10,30	Girnen
	11	Ernsberg
	11,30	Marienhöhe
	12	Alt- und Neu-Maunischken
Sonnabend, 21. März	9	Wissen
	9,45	Kallnen (a. d. Chaussee) mit Luzicken
	10,15	Karlilien (a. d. Chaussee)
	11	Buplien, Gut und Dorf, mit Försterei
	11,45	Jucknischken
	12,30	Dibhidern
Montag, 23. März	9	Eberischken (a. d. Gute des Herrn Hundsdorfer)
	9,45	Wandlaudßen
	10,15	Rieselkehmen mit Reckeln
	11,15	Rissehlen
	11,45	Szuckkehmen mit Fackstein und Rahnen
	12,45	Norgallen mit Tuteln
	1,30	Budweitschen
	2,15	Szublauen
Dienstag, 24. März	8,15	Narpgallen
	9	Antfirgeffern
	9,45	Lenglaufen
	10,15	Bleden
	10,45	Niebudßen mit Warkallen u. Martischen
	11,45	Stroblienen
	12,30	Gr.-Cannapinnen
Mittwoch, 25. März	9	Warnehlen
	9,30	Ruten
	10	Schmulkehmen
	10,30	Dorf Wilpiischen
	11	Gut Wilpiischen
	11,20	Forstgutsbezirk Tzullinnen
	11,30	Kafenowsten
	12,15	Eherningten
12,45	Walleischken	
	1,15	Bibehlen

Donnerstag, 26. März	9	Springen mit Dumbeln und Borupönen
	10	Brakurönen
	10,45	Bannagupchen
	11,15	Ringstümmen
	11,45	Stardupönen
	12,30	Korellen

Nach § 4 der Pferdeaushebungsvorschrift ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, zum bezeichneten Termine seine **ämtlichen** Pferde zu stellen, mit **Ausnahme**:

- a) der unter 4 Jahre alten Pferde,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind, d. h. deren Abfohlen innerhalb der letzten 4 Wochen zu erwarten ist oder die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengste laut Deckschein belegt sind **auf Antrag des Besitzers**,
- e) derjenigen Mutterstuten, die in ein Gestütbuch für edles Halbblut — Stutbuchstuten — eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, **auf Antrag des Besitzers**,
- f) der Pferde, die auf beiden Augen blind sind,
- g) der Pferde, die in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h) der Pferde, die wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- i) der Pferde, die bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als **dauernd** kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind. Dagegen müssen die als **vorübergehend** kriegsunbrauchbar bezeichneten Pferde vorgeführt werden,
- k) der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß.  
Von hochtragenden Stuten (siehe obige Ziffer c und e) ist der Deckschein beizufügen.  
Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
2. Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch sowie Aerzte und Tierärzte, hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde!
3. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, die von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden **muss**;
4. die königlichen Staatsgestüte;

Pferdebesitzer, die ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten nach Schluß der Vormusterung noch eine Musterung im Kreise angefahrt wird, wobei die nicht gestellten Pferde nach einem von hier näher zu bestimmenden Orte gebracht werden müssen.

Die Bestimmungen sind von den Ortsvorstehern sofort in ortszüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, die Aufstellung der Vorführungslisten sofort jedoch spätestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin, zu bewirken. In die Listen sind eingetragen, sämtliche (einschl. aller Stuten) im Orte vorhandenen Pferde mit alleiniger Ausnahme:

1. der oben unter Ziffer a, b, f, g, k bezeichneten und
2. der bei früheren Musterungen als dauernd kriegsunbrauchbar befundenen Pferde.

**Nr. 113. Reiseplan**

für die Pferde-Vormusterung mit Fahrzeugen  
im Kreise Gumbinnen 1914.

Tag	Stunde	Ort
Montag, 23. Februar	9	Gr.-Wersmelingken mit Kl.-Wersmelingken
	9,45	Grünheide mit Kl.-Wischteden und Försterei Grünwalde
	10,30	Solidimmen
	11	Gr.-Wischteden
	11,30	Rosenfelde (a. d. Chaussee)
	12,30	Pendrinnen
Dienstag, 24. Februar	1,15	Gr.-Gaudischkehmen mit Kl.-Gaudischkehmen
	2	Upupönen Gut und Dorf
	8,15	Wingeningken (a. d. Chaussee)
	9	Judtschen mit Lampfeden
	9,45	Burwienen
	10,15	Gr.-Schillingen mit Gr.-Mizeln
Mittwoch, 25. Februar	11	Norw. Kl.-Mizeln
	11,30	Heinrichsdorf
	12,15	Aufnischlen
	1	Kaimelswerder
	7,45	Gut Nemmersdorf
	8	Dorf Nemmersdorf mit Bennaden
Donnerstag, 26. Februar	9	Abomlaufen (an der Kiesstraße)
	9,30	Wertheim
	10,15	Gr.-Dagen
	10,45	Gr.-Prußillen mit Kl.-Prußillen
	11,30	Kl.-Dagen
	12	Krauleidßen Gut und Dorf mit Dagehmen
Freitag, 27. Februar	1	Spirofelken mit Abschermeningken
	8	Gumbinnen
	10,45	Thuren
	11,30	Wilkofchen
	9,15	Schwiegseln
	9,45	Sobehnen
Sonnabend, 28. Februar	10,30	Bubhedßen
	11,15	Aufnulaufen
	12	Mazutkehmen
	1	Jockeln
	1,45	Praglaufen:
	8	Gut Walterkehmen
Montag, 2. März	8,30	Dorf Walterkehmen
	9	Gr.-Tellitkehmen
	9,45	Schestsoden mit Willkallen
	10,20	Röbken mit Jogelehnen
	11	Jodßen
	12,30	Samelucken
Dienstag, 3. März	1	Drutischken
	1	Nestonkehmen
	8	Prußischken
	9	Sabweitschen, Gut und Dorf
	9,45	Gr.-Baittschen
	10,30	Szurgupönen, Gut und Dorf
Mittwoch, 4. März	11,30	Badlabim
	12	Grünhaus mit Ghyfeln
	1	Sasdinichlen
	9	Pakallnischken mit Antbrakupönen
	9,45	Rudstannen mit Chorbuden
	10,45	Ußballen
Donnerstag, 5. März	11,30	Gut Tzullkinnen mit Försterei Carlswalde
	9	Burpeffeln
	9,30	Jodupchen
	10,15	Rubbeln
	11	Florkehmen mit Daugeallen
	12	Kaimelau
Freitag, 6. März	9	Tublauen mit Schröterlaufen
	9,40	Dorf Ruzpern
	10	Gut Ruzpern
	10,45	Babbeln
	11,15	Schorfchienen
	12	Carmohnen
Sonnabend, 7. März	12,30	Dallienen (a. d. Kiesstraße)
	9,15	Samohlen
	10	Johannsthäl
	10,30	Berkingen mit Wilkehlen
	11	Krausenwalde
	11,50	Dorf Rohrfeld
Donnerstag, 12. März	12,30	Gut Rohrfeld
	9	Fischdaggen
	9,45	Schlappacken mit Jobleidßen
	10,30	Semzühnen
	11	Dorf Rudupönen mit Norbuden
	11,30	Gut Rudupönen
Freitag, 13. März	9,15	Szurgupchen
	9,45	Schmullen
	10,30	Grünweitschen, Gut und Dorf
	11	Ribbinnen
	11,30	Warschleggen
	12	Karßamupchen
Sonnabend, 14. März	12,30	Rudbardßen
	8,45	Sabadzühnen
	9,30	Kollatitschen mit Gerschwilllaufen
	10,15	Ganderkehmen mit Kialulkehmen
	11	Stobricken
	11,30	Girnehlen
Montag, 16. März	12,30	Plimballen
	1	Tittnaggen
	9	Serpenten
	9,30	Augstupönen, Gut und Dorf
	10,30	Jodzühnen mit Alt-Grünwalde
	11,15	Sobinehlen

Tag	Stunde	Ort
Dienstag, 3. März	8	Kornischatschen
	8,30	Kulligkehmen
	9,15	Kaujeningken
	9,45	Kailen
	10,15	Szameitschen
	10,45	Rlicken
Mittwoch, 4. März	11,30	Dauginten
	12	Starzupchen
	9	Pakallnischken mit Antbrakupönen
	9,45	Rudstannen mit Chorbuden
	10,45	Ußballen
	11,30	Gut Tzullkinnen mit Försterei Carlswalde
Donnerstag, 5. März	9	Burpeffeln
	9,30	Jodupchen
	10,15	Rubbeln
	11	Florkehmen mit Daugeallen
	12	Kaimelau
	Freitag, 6. März	9
9,40		Dorf Ruzpern
10		Gut Ruzpern
10,45		Babbeln
11,15		Schorfchienen
12		Carmohnen
Sonnabend, 7. März	12,30	Dallienen (a. d. Kiesstraße)
	9,15	Samohlen
	10	Johannsthäl
	10,30	Berkingen mit Wilkehlen
	11	Krausenwalde
	11,50	Dorf Rohrfeld
Donnerstag, 12. März	12,30	Gut Rohrfeld
	9	Fischdaggen
	9,45	Schlappacken mit Jobleidßen
	10,30	Semzühnen
	11	Dorf Rudupönen mit Norbuden
	11,30	Gut Rudupönen
Freitag, 13. März	9,15	Szurgupchen
	9,45	Schmullen
	10,30	Grünweitschen, Gut und Dorf
	11	Ribbinnen
	11,30	Warschleggen
	12	Karßamupchen
Sonnabend, 14. März	12,30	Rudbardßen
	8,45	Sabadzühnen
	9,30	Kollatitschen mit Gerschwilllaufen
	10,15	Ganderkehmen mit Kialulkehmen
	11	Stobricken
	11,30	Girnehlen
Montag, 16. März	12,30	Plimballen
	1	Tittnaggen
	9	Serpenten
	9,30	Augstupönen, Gut und Dorf
	10,30	Jodzühnen mit Alt-Grünwalde
	11,15	Sobinehlen
12	Kl.-Baittschen	

Tag	Stunde	Ort
Dienstag, 17. März	8	Gut Stannaitzchen
	8,20	Dorf Stannaitzchen mit Kreudenhoch
	9,15	Al.-Berischkurren
	9,45	Gr.-Berischkurren
	10,30	Pötschkehmen, Gut und Dorf, mit Samponen
Mittwoch, 18. März	11,30	Dorf Gerwischkehmen mit Gut Gerwischkehmen
	8,30	Sodeiken und Lufchen <b>südl.</b> der Piffa (a. d. Schule)
	9,10	Gut Kampischkehmen
	9,30	Dorf Kampischkehmen
	10,15	Stulgen
	10,45	Gerwischten
Donnerstag, 19. März	11,30	Ruttluhnen
	8,15	Lufchen und Sodeiken <b>nördl.</b> der Piffa (a. d. Hofe des Herrn Menz)
	8,45	Blumberg
	9,30	Schuntern (a. d. Riezstraße)
	10	Waiwern
	10,30	Guddatschen
	11	Schmilgen
	11,30	Al.-Cannapinnen
Freitag, 20. März	12	Friedrichsfelde
	8,45	Gerischen
	9,30	Perfallen
	10,30	Girnen
	11	Ernsberg
Sonntag, 21. März	11,30	Marienhöhe
	12	Alt- und Neu-Magunischten
	9	Wiken
	9,45	Kallnon (a. d. Chaussee) mit Luzicken
	10,15	Karlilien (a. d. Chaussee)
Montag, 23. März	11	Buhlien, Gut und Dorf, mit Försterei
	11,45	Juchnischen
	12,30	Dibbidern
	9	Gferischten (a. d. Gute des Herrn Hundsödorfer)
	9,45	Wandlandßen
Dienstag, 24. März	10,15	Rieselkehmen mit Reckeln
	11,15	Rissehlen
	11,45	Szuskehmen mit Facklein und Rahnen
	12,45	Morgallen mit Tütteln
	1,30	Bubweitschen
	2,15	Szublauen
Dienstag, 24. März	8,15	Marpfallen
	9	Antfirgeffern
	9,45	Lenglaun
	10,15	Bleden
	10,45	Niebudßen mit Wartfallen u. Martischen
	11,45	Skroblienen
Mittwoch, 25. März	12,30	Gr.-Cannapinnen
	9	Warnehlen
	9,30	Ruten
	10	Schmufehlen
	10,30	Gut Wilpischen
	11	Gut Wilpischen
	11,20	Forstgutsbezirk Zullkinnen
	11,30	Kasenowsken
	12,15	Skerningen
	12,45	Wasselschen
1,15	Wibehlen	

Donnerstag, 26. März	9	Springen mit Dumbeln und Borupönen
	10	Braturönen
	10,45	Bannagupchen
	11,15	Ringstimmen
	11,45	Stardupönen
	12,30	Korellen

Nach § 4 der Pferdeaushebungsvorschrift ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, zum bezeichneten Termine seine **sämtlichen** Pferde zu stellen, mit **Ausnahme**:

- a) der unter 4 Jahre alten Pferde,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind, d. h. deren Abfohlen innerhalb der letzten 4 Wochen zu erwarten ist oder die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengste laut Deckschein belegt sind **auf Antrag des Besitzers**.
- e) derjenigen Mutterstuten, die in ein Gestütbuch für edles Halbblut — Stutbuchstuten — eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, **auf Antrag des Besitzers**,
- f) der Pferde, die auf beiden Augen blind sind,
- g) der Pferde, die in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h) der Pferde, die wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- i) der Pferde, die bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als **dauernd** kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind. Dagegen müssen die als **vorübergehend** kriegsunbrauchbar bezeichneten Pferde vorgeführt werden,
- k) der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß. Von hochtragenden Stuten (siehe obige Ziffer c und e) ist der Deckschein beizufügen. Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
2. Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch sowie Aerzte und Tierärzte, hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde!
3. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, die von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden **müssen**;
4. die königlichen Staatsgestüte;

Pferdebesitzer, die ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten nach Schluß der Vormusterung noch eine Musterung im Kreise angefahrt wird, wobei die nicht gestellten Pferde nach einem von hier näher zu bestimmenden Orte gebracht werden müssen.

Die Bestimmungen sind von den Ortsvorstehern sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, die Aufstellung der Vorführungslisten sofort jedoch spätestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin, zu bewirken. In die Listen sind eingetragen, sämtliche (einschl. aller Stuten) im Orte vorhandenen Pferde mit alleiniger Ausnahme:

1. der oben unter Ziffer a, b, f, g, k bezeichneten und
2. der bei früheren Musterungen als dauernd kriegsunbrauchbar befundenen Pferde.

Bei den oben unter Ziffer c, d, e und h bezeichneten Pferden ist in den Vorführungslisten in Spalte „Bemerkungen“ ein entsprechender Vermerk zu machen. Ferner sind in die Listen aufzunehmen sämtliche seit der letzten Pferdervormusterung durch **Ankauf oder Aufzucht** hinzugekommenen Pferde. Die in die Liste einzutragende Größe der Pferde ist **genau durch Bandmaß** festzustellen.

Statt der besonderen Zugangsnachweisung — siehe Seite 9 Deckblatt, der Mobilmachungsanweisung für die Orts- (Guts-) Vorsteher — genügt im Frieden ein unter „Zugang“ am Schluß der vorjährigen Vorführungsliste eingeschriebenes Verzeichnis der durch **Ankauf oder Aufzucht** seit der letzten Musterung hinzugekommenen Pferde. Diese Pferde werden in der neu aufzustellenden Liste bei den einzelnen Besitzern aufgeführt.

Die Vorführungslisten sind dem Herrn Pferdervormusterungskommissar im Musterungstermine in **doppelter** Ausfertigung vorzulegen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen, wofür die Ortsvorsteher verantwortlich sind, ist auf der ersten Seite durch Namensunterschrift und Bedrückung des Ortsiegels zu bescheinigen. Zu den Vorführungslisten dürfen nur **gedruckte** Formulare verwendet werden, welche nach erfolgter Angabe der ungefähren Zahl der im Orte vorhandenen Pferde in meinem Geschäftszimmer (Militärbureau) **unentgeltlich** zu haben sind. Falls mehrere Bogen zu einer Liste gebraucht werden, sind diese zusammenzuheften.

Das **Vorführen** der Pferde hat genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattzufinden. Hierzu ist an dem linken Wadenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, der derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen, oder die Nummer ist mit Kreide auf den Rücken zu schreiben.

Bei Pferden, die **bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar** bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher die mit dem Ortsiegel zu versehenen Bestimmungstäfelchen anzubringen. Diese Täfelchen haben die Ortsvorsteher usw. nach der Musterung abzunehmen und aufzubewahren. Diese Täfelchen dürfen nicht beschriebenen werden und sind **nur** bei den in der letzten Musterung angelegten Pferden der Bestimmung des Pferdes gemäß anzubringen. Für diese Täfelchen wurden statt der bisherigen acht nur noch vier Farben verwendet und zwar für Reitpferde weiße, für Stangenpferde rote, für Vorderpferde blaue, und für schwere Pferde grüne. Die Täfelchen für Pferde II sind zum Unterschied von denjenigen für Pferde I in der Mitte mit einem zwei Zentimeter breiten schwarzen Querstrich versehen. Die bisher benutzten Täfelchen für die Pferde II sind alsbald in meinem Bureau gegen die neuen Täfelchen umzutauschen.

Die Ortsvorsteher haben für geeignete **Musterungsorte**, sowie für Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute zu sorgen. Insbesondere muß eine möglichst ebene Fuhrbahn und ein Antrieber mit einer Peitsche zur Stelle sein. Auch muß auf dem Platze ein Tisch zum Schreiben vorhanden sein. Bei schlechtem Wetter ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Listenföhrung in einem bedeckten Raume vorgenommen werden kann.

Die Pferde müssen wenigstens eine halbe Stunde vor der angelegten Zeit zur Stelle sein, damit sie der Nummer nach aufgestellt und die Vorführungslisten nochmals mit den anwesenden Pferden verglichen und eventl. abgeändert werden können, wenn Pferde z. B. durch plötzliche Erkrankung nicht vorgeführt werden können. Die Pferde sind so aufzustellen, daß man von vorn an sie herantreten kann und ihre Nummer schnell und leicht erkennbar ist.

Wenn am Tage der Pferdervormusterung oder während des angelegten Termins Pferde dringend gebraucht werden, so sind dazu solche Pferde zu nehmen, die in früheren Pferdervormusterungen für kriegsunbrauchbar erklärt worden sind.

Nach § 5 der Pferde-Aushebungsvorschrift haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, den Musterungsterminen **unbedingt** beizuwohnen. Da zu der Pferdervormusterung Gendarmen nicht mehr kommandiert werden, sind die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher für die richtige und pünktliche Aufstellung der Pferde verantwortlich. Ebenso haben sie dafür zu sorgen, daß eine **schriftgewandte** Person zur Föhrung der Listen bei der Vormusterung zur Stelle ist.

Zum Vormusterungstermin ist die im März v. Js. den Ortsvorstehern usw. zugesandte Verfügung und die Vorführungsliste von 1912 mitzubringen, die gemäß der den Ortsvorstehern Ende März v. Js. zugesandten Verfügung betr. die im Mobilmachungsfall vorzuföhrnden Pferde, ergänzt sein muß. In den Vorführungslisten von 1912 müssen die Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sein, die im Mobilmachungsfall zur Vorföhrung beordert werden sollten.

Bezüglich der Beschaffenheit der Wagen (Mobilmachungsanweisung für die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher, Abschnitt 3 Seite 13 mit Zusatz) wird im allgemeinen folgendes bemerkt:

Als Wagen — zweispännige und vierspännige — sind Kastenwagen oder kurze Leiterwagen — 12 bis 14 Fuß — mit großem Laderaum auszuwählen. Sie werden eingeteilt in **leichte** und **schwere** Wagen.

Als **leichte** Wagen — bis 14 Ztr. schwer — eignen sich vorzugsweise Leiterwagen, die mit Bretterfüllung oder Storbretterfüllung versehen sind oder versehen werden können und einen Bretterboden haben.

Als **schwere** Wagen — bis 18 Ztr. schwer — eignen sich besonders Kasten-, Mäh- und Brauereiwagen.

Ueber Gewicht, Radhöhe und sonstige Beschaffenheit und Zubehöer siehe Mobilmachungs-Anweisung für Gemeinde-Vorsteher.

**Bemerkt** wird, daß bei der Musterung der Wagen die Vorstellung je eines Wagens der beiden Arten (leichte und schwere) genügt. Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher übergibt dem Vormusterungskommissar ein Verzeichnis (einfacher Bogen) der in der Gemeinde auf Grund seiner persönlichen Besichtigung tatsächlich vorhandenen Wagen, nach Klassen getrennt. Aus diesem Verzeichnis muß ersichtlich sein, wenn die einzelnen Wagen gehören.

Wenn einzelne Ortsingeseffene keine Pferde vorstellen, aber Wagen haben, so sind diese Besitzer in die Wagenliste einzutragen.

Ich erwarte, daß vorstehende Bestimmungen die **strenge Beachtung** finden und mache den Ortsvorstehern die **rechtzeitige und vollzählige** Bestellung der Pferde sowie Wagen noch zur besonderen Pflicht. Die Abholung der Formulare zu den Vorführungslisten und der Bestimmungstäfelchen aus meinem Geschäftszimmer (Militärbureau) ersuche ich, bis **spätestens 10 Tage** vor dem festgesetzten Termin zu bewirken.

Wenn die Vorführungsliste von 1912 verloren gegangen sein sollte, so kann dieselbe direkt beim Vormusterungskommissar in Gumbinnen angefordert werden. Es hat daher jeder **Guts- und Gemeindevorsteher** sich sofort zu überzeugen, ob die Vorführungsliste von 1912 vorhanden ist und gegebenenfalls dieselbe umgehend anzufordern.

Die Gendarmen haben sich von der vorschriftsmäßig erfolgten Aufstellung der Vorführungsliste Ueberzeugung zu verschaffen und mir sofort Meldung zu machen, sobald in einer Ortschaft die Listen spätestens acht Tage vor dem Musterungstermin noch nicht aufgestellt sein sollten.

Gumbinnen, den 28. Januar 1914.

Der Landrat.

Nr. 114. Nachstehende Verteilung der den Standesbeamten der Standesamtsbezirke VII, VIII, IX und XII gemäß § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 von den verpflichteten Gemeinden und Gütern zu gewährende Entschädigung für das Jahr 1913 wird den betreffenden Herren Guts- und Gemeindevorstehern mit der Aufforderung mitgeteilt, die auf ihre Driřschaften entfallenden Beträge **binneu 10 Tagen** an den Herrn Standesbeamten des Bezirks abzuführen.

Die Entschädigung ist auf die einzelnen Driřschaften nach der Seelenzahl verteilt, innerhalb der Gemeinden aber wie die übrigen Gemeindeabgaben aufzubringen.

Für den Standesamtsbezirk Nemmersdorf sind 20 **M. jährliche** Kosten mitenthalten, die nach § 8 des Gesetzes von den Gemeinden zu tragen sind.

Gumbinnen, den 6. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisauřschusses.  
Königl. Landrat.

Nr. u. Name des Standesamtsbezirks	Namen der Driřschaften	Einwohnerzahl	Zahl der aufgenommenen Akte	Betrag der aufzubringenden Entschädigungen		Bemerkungen
				M.	S.	
VII. Walterkehmen	Ribbinnen	199		10	21	
	Schmullen	123		6	31	
	Szurgupchen	156		3	00	
	Druřschken	74		3	80	
	Schwieggeln	95		4	87	
	Sodehnen	176		9	03	
	Budkerßen	284		14	57	
	Austinlaufen	80		4	10	
	Warschlegen	106		5	44	
	Gr.-Tellitzkehmen	282		14	47	
	Al.-Tellitzkehmen	130		6	67	
	Samelucken	191		9	80	
	Prasflaufen	428		21	96	
	Scheffocken	147		7	54	
	Pillfallen	68		3	49	
	Nöbßen	74		3	80	
	Jodßen	89		4	57	
	Jockeln	31		1	59	
	Mahuttehmen	405		20	78	
		Summe	3138	161	161	00
VIII. Buzlien	Karlkien	109		7	72	
	Buzlien Domäne	356		25	23	
	Buzlien Försterei	7		0	50	
	Birnen	245		17	36	
	Alt-Mangunischken	117		8	29	
	Neu-Mangunischken	143		10	13	
	Ernstberg	65		4	61	
	Marienhöhe	86		6	09	
	Fogelehnen	113		8	01	
	Didßöderu	69		4	89	
	Zucknischken	200		14	17	
	Summe	1510	107	107	00	
IX. Nemmersdorf	Szuskehmen	431		29	19	
	Norgallen	180		12	19	
	Tutteln	50		3	39	
	Eberischken	90		6	10	
	Zäckstein	120		8	13	
	Budweitschen	124		8	40	
	Nahnen	77		5	22	
Szublaufen	197		13	35		

Luziken	98		6	64	
Nemmersdorf Gemeinde	384		26	01	
Berřwillaufen	45		3	04	
Bennacken	39		2	65	
Bandlaudßen	94		6	37	
Raimelswerder	42		2	84	
Neckeln	94		6	37	
Kraulkehmen	60		4	07	
Gandterkehmen	37		2	51	
Heinrichsdorf	59		4	00	
Kollatichken	204		13	82	
Berwiřchen	228		15	45	
Kieselkehmen	168		11	38	
Rißehlen	107		7	25	
Nemmersdorf Gut*	100		0	48	
Datzkehmen	58		3	93	
Krauleidßen Dorf	87		5	89	
Krauleidßen Gut	55		3	72	
Abřhermeningken	60		4	07	
Al.-Brusřhullen	211		14	29	
Spirofelu	99		6	70	
Al.-Dazen	45		3	04	
Austinehlen	228		15	45	
Abomlaufen	122		8	26	
Gr.-Dazen	68		4	60	
Bertheim	47		3	18	
Gr.-Brusřhullen	89		6	02	
Summe	4197	258	278	00	
XII. Stannaitichken	Domäne	152		12	83
	Luschen	265		22	38
	Sodeiken	540		45	60
	Blumberg	112		9	46
	Waiwern	134		11	31
	Schuntern	125		10	56
	Schmilgen	176		14	86
Summe	1504	127	127	00	

\*) Anteil der sächlichen Kosten.

Nr. 115. Für die **ärztliche Versorgung der Landkrankenkaře** des Kreises Gumbinnen ist der Kreis unter **Ausschlag** von Stadt Gumbinnen und Noruřschatschen in 5 Bezirke geteilt. Es umfařt

**Bezirk I.**

Alle unmittelbar an der **Tilsiter Chaussee** liegenden Dörfer und Güter **Schmilgen, Gr. Rannapinnen, Pakalnischken, Tzullkinnen** und das Land **rechts** von ihr (d. h. von der Stadt aus gerechnet) bis zur **Stallupöner Chaussee** einschl. Gut Puspern mit Bahnhof Trakehnen und Vorwerk Pakledim.

**Bezirk II.**

Alle unmittelbar an der **Stallupöner Chaussee** liegenden Dörfer und Güter **Ladniehlen, Grünhaus** und das Land **rechts** von ihr bis zur **Goldaper Chaussee**.

**Bezirk III.**

Alle unmittelbar an der **Goldaper Chaussee** liegenden Dörfer und Güter **Kulligkehmen, Perfallen, Samlufen**, Dorf und Gut **Walterkehmen, Tellitzkehmen, Jockeln** und das Land **rechts** von ihr bis zur **Darkehmer Chaussee**.

**Bezirk IV.**

Alle unmittelbar an der **Darkehmer Chaussee** liegenden Dörfer und Güter **Ruttkehnen, Berwiřchen,**

**Eicherrichten, Dorf und Gut Remmersdorf, Wand-**  
**landschen, Spirofeld und das Land rechts von ihr**  
bis zur **Insterburger** Chaussee.

**Bezirk V.**

Alle unmittelbar an der **Insterburger** Chaussee  
liegenden Dörfer und Güter **Sodeiken** (mit Rablauken  
und Luschen, beide jedoch nur rechts der Pissa), Dorf und  
Domäne **Stannaitzchen, Burpesseln, Kubbeln,**  
**Schdaggen Schlappaken, Wingeningken, Groß-**  
**Gandij Lehme** und das Land rechts von ihr bis zur  
**Tilfiter** Chaussee.

Die **Ausgebauten und Vorwerke** richten sich nach  
der Lage ihrer Dörfer und Güter.

Jeder Bezirk wird ein halbes Jahr lang von ein und  
demselben Kassenarzt versorgt. Die Kassenmitglieder haben  
sich **nur an diesen** zu wenden. Für **Gumbinnen** und  
**Norutschatschen** wird der Arzt im **Kassenlokal**, Damm-  
straße 10, angewiesen. Jeder Kranke muß bei **jeder erst-**  
**maligen** Inanspruchnahme des Arztes, und bei **jeder**  
**neuen Erkrankung** seine Mitgliedschaft durch einen  
**Krankenschein** nachweisen. Dieser wird für **Gumbinnen**  
und **Norutschatschen** im **Kassenlokal**, für die **Land-**  
**bezirke** von ihren **Rathstellen** (Guts-, Gemeindevorsteher)  
ausgestellt. In dringenden Fällen, in denen die Beschaffung  
eines Krankenscheines nicht möglich war, muß dieser um-  
gehend dem Arzte zugeandt werden.

**Sprechstunden** sind an **Werktagen** von 8 bis  
10 Uhr vormittags und 3 bis 4 Uhr nachmittags, an  
**Sonn- und Feiertagen** nur von 8 bis 9 Uhr vor-  
mittags und **nur für dringende Fälle**. **Besuche** müssen  
möglichst **vor Beendigung der Vormittags**sprechstunde  
angefordert werden.

Im laufenden Halbjahr sind bestellt:

Nr. 120. Bezugnehmend auf meine Rundverfügung vom 21. Oktober 1899 erinnere ich die **Herren Amtsvorsteher**  
daran, mir nach dem unten abgedruckten Muster die **Verzeichnisse der in ihren Bezirken wohnenden Geistes-**  
**kranken bis zum 25. Februar d. Js. einzureichen** oder Fehlanzeige zu erstatten.

Gumbinnen, den 2. Februar 1914.

Der Landrat.

N. Nr.	Des Kranken						Wo ist der Kranke zur Pflege untergebracht? Krankenhaus, Stiechen- haus, Eltern, Pflegeeltern	Ist der Kranke unter- stützungsbedürftig?	Wie hoch beläuft sich das Pfleggeld und von wem wird es gezahlt?	Form u. bisherige Dauer der Geisteskrankheit. Ist der Kranke unruhig oder gemeingefährlich?	Art der ärztlichen Behand- lung. Name u. Wohnort des behandelnden Arztes.	Art der Unterbringung u. Beschäfti- gung des Kranken	Ist der Kranke entmün- dig? Zutreffendenfalls Name und Wohnort des Vormundes	Bemerkungen
	Name und Vorname	Alter	Religion	Stand und Gewerbe	Unter- stützungs- wohnort	Eigenwärtiger Aufenthaltsort								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 121. **Bekanntmachung.**

Am **Donnerstag**, den 19. Februar er. findet hier selbst  
der **Viehmarkt**, am **Freitag**, den 20. Februar er. der  
**Pferdemarkt** statt.

Aufstellung und Marktstandsgeld wie bisher.

Der **Auftrieb von Rindern** aus den wegen der Maul-  
und Klauenseuche gebildeten **Sperrbezirken, Beobachtungs-**  
**gebieten** und den weiteren **Schlag- und Viehverkehrsbe-**  
**schränkungsbezirken** ist nach den erlassenen viehseuchen-  
polizeilichen Anordnungen des Herrn **Regierungspräsi-**  
**denten** verboten.

Gumbinnen, den 4. Februar 1914.

Magistrat und Stadt-Polizei-Verwaltung.

Für **Bezirk I**, Sanitätsrat **Dr. Regge**,  
" " **II**, **Dr. Didjurgelt**,  
" " **III**, **Dr. Schrempf**,  
" " **IV**, **Dr. Wiselink**,  
" " **V**, **Dr. Spurgat**.

Am 1. Juli und 1. Januar wechseln die **Kassenärzte**  
ihre **Bezirke** und übernehmen den nächstfolgenden, also  
Bezirk I zu II usw.

Gumbinnen, den 5. Februar 1914.

Der Landrat und Vorsitzende des Kgl. Versicherungsamts.

Nr. 116. Unter den **Pferden** des **Rittergutsbesizers**  
Reisch in **Perkallen** ist die **Druse** ausgebrochen.

Gumbinnen, den 6. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 117. Die **Schweinepest** unter dem **Schweinebe-**  
**stande** des **Hotelpächters** **Vierandt** hier selbst ist erloschen.

Gumbinnen, den 5. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 118. Die **Influenza** unter dem **Pferdebestande**  
des **Besizers** **Langel** in **Gr.-Berschkuren** ist erloschen.

Gumbinnen, den 3. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 119. Der **Besizer** **Franz Steiner** aus **Walter-**  
**kehmen** ist zum 1. **Schöffen** gewählt. Diese **Wahl** habe  
ich **bestätigt**.

Gumbinnen, den 2. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 122. Der **Viehmarkt** in **Szittkehmen** am 11. Febru-  
ar d. Js. darf nach § 2 der **viehseuchenpolizeilichen An-**  
**ordnung** des Herrn **Regierungspräsidenten** in **Gumbin-**  
**nen** vom 29. Januar d. Js. (vergl. **Stück 5** **Sonderbeilage**  
des **Regierungsblatts**) nicht stattfinden.

Der **Pferde- und Krammarkt** wird abgehalten wer-  
den.

Die **Herren Ortsvorsteher** des **Kreises** ersuche ich,  
Vorstehendes alsbald **ortsüblich** bekannt zu machen mit  
dem **Hinweis**, daß der **Auftrieb von Klauenvieh** auf dem  
**Markt** in **Szittkehmen** am 11. d. Mts. **strafbar** ist.

Goldap, den 5. Februar 1914.

Der Landrat.

Nr. 123. Unter den Pferden des Rittergutsbesizers von Ziegen-Webern ist Influenza (Brustseuche) anerkanntlich festgestellt.

Darlehmen, den 4. Februar 1914.  
Der Landrat.

Nr. 124. Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, die summarischen Rutterrollen im Laufe dieses Monats dem Kgl. Katasteramt einzusenden, damit die Berichtigung rechtzeitig erfolgen kann.

Gumbinnen, den 4. Februar 1914.  
Königl. Katasteramt.

Nr. 125. Roggen, Hafer, Heu und Roggeniangstroh lauft fortgesetzt.

Gumbinnen, den 6. Februar 1914.  
Proviantamt Gumbinnen.

Nr. 126. Dreijährig-Freiwillige werden bei der 4. Eskadron Dragoner-Regiments Prinz Albrecht von Preußen (Litth.) Nr. 1 (Rittm. v. b. Trend) eingestellt.

Größe: Mindestmaß 1,55 Meter. Die Eskadron bittet um baldige Meldung in Lissit, Geburts- und Meldechein möglichst vorher einzusenden.

Nr. 127. Die Unklarheiten und Gegensätze, welche bei der Tätigkeit der Vaterländischen Frauenvereine und der Frauenhilfe in der Provinz Ostpreußen immer wieder zutage treten, haben die Provinzialvorstände beider Organisationen veranlaßt, in Beratungen über die Abgrenzung der beiderseitigen Arbeitsgebiete einzutreten. Als Grundlage dieser Erörterungen dienen die einschlägigen Erlasse Ihrer Majestät der Kaiserin sowie die beiderseitigen Satzungen.

Danach sollen die Vaterländischen Frauenvereine, aber den Konfessionen stehend, allgemein humanen Zwecken dienen, insbesondere ihre Kriegstätigkeit vorbereiten, allgemeine Notstände lindern, sich bei der Krankenpflege beteiligen und alle Unternehmungen fördern, welche die Beseitigung sittlicher und wirtschaftlicher Not bezwecken. Zweck und Ziel der Frauenhilfe aber besteht darin, daß sie der evangelischen Landeskirche durch gemeinsame kirchliche Liebesarbeit eine weitere geistliche Verbindung gibt. Die Frauenhilfe ist also der Dienst der Frau in der evangelischen Gemeinde. Sie fordert von ihren Mitgliedern, die der Gemeinde durch Christi Wort und Vorbild zugewiesene Liebesarbeit an allen, die der christlichen Nächstenliebe bedürfen, um durch die Betätigung des Glaubens in der Liebe die Herzen dem Evangelium zu erschließen.

Verfahren sich demnach die Arbeitsgebiete der Vaterländischen Frauenvereine und der Frauenhilfe in mancher praktischen Tätigkeit der Liebespflege, so daß ihre evangelischen Mitglieder in beiden Organisationen einzelne gleichartige Aufgaben erfüllen können, so sind ihre Ziele und Aufgaben in der Hauptsache doch sehr verschieden. Beide Vereinigungen schließen einander daher am selben Orte keineswegs aus, sondern sollen einerseits nebeneinander wirken und andererseits, wo es angeht, einander helfen. Keinesfalls aber darf ein Verein der einen Organisation da, wo ein Verein der anderen Organisation bereits auf einem Gebiet der Liebestätigkeit praktisch arbeitet, mit diesem auf dem gleichen Gebiete in Wettbewerb treten.

Von diesen Grundgedanken und von der geschichtlichen Entwicklung der Tätigkeit beider Organisationen in der Provinz Ostpreußen ausgehend, empfehlen wir unseren Vereinen die Beachtung folgender Richtlinien bei ihrer Arbeit:

1. Der Besitzstand beider völlig gleichberechtigter Organisationen ist gegenseitig unbedingt zu achten. Wo ein Verein auf einem Gebiete der Liebesarbeit bereits

tätig ist, soll sich die andere Organisation von der gleichen Arbeit fernhalten.

2. Umwandlungen Vaterländischer Frauenvereine in Frauenhilfen und umgekehrt der letzteren in erstere dürfen nicht vorgenommen werden.

3. Das Bestehen eines Vereins der einen Organisation macht den der anderen nicht entbehrlich.

4. Die Kriegsvorbereitung und die Organisation der Seuchenbekämpfung sind ausschließlich Aufgaben der Vaterländischen Frauenvereine; die Säuglingsfürsorge ist in erster Linie Sache der Vaterländischen Frauenvereine. Die Frauenhilfe wird sich von einer organisatorischen Tätigkeit auf diesem Gebiete fernhalten, im Notfall ihre Kräfte für den Dienst des Gemeinwohls zur Verfügung stellen.

5. Da die geschichtliche Entwicklung in der Provinz Ostpreußen zur Einrichtung der Krankenpflegestationen (Gemeindefröweatern) durch die Vaterländischen Frauenvereine geführt hat, so empfiehlt es sich, daß die Frauenhilfen keine Gemeindefröweatern mehr außer zu rein kirchlichen Zwecken errichten.

6. In der sonstigen Krankenpflegestätigkeit sollen die Vereine beider Organisationen einander nach Kräften unterstützen.

7. Da die Pflege der Armen, der Waisen und der Jugend innerhalb der evangelischen Gemeinde dieser grundsätzlich zugewiesen ist, so wird, so weit der Dienst der Frau in dieser Arbeit erforderlich ist, dieser Dienst in erster Linie von der Frauenhilfe zu übernehmen sein. Die Vaterländischen Frauenvereine werden von einer organisatorischen Tätigkeit auf diesem Gebiete in Zukunft absehen, selbstverständlich unter Wahrung des jetzigen Bestandes.

8. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Arbeitsgebiete bitten wir die Vermittlung und Entscheidung der Provinzialvorstände anzurufen.

Die Provinzialvorstände werden einander über die Tätigkeit ihrer Vereine Mitteilungen machen und bei Meinungsverschiedenheiten gemeinsam vermittelnd wirken. Der Vorstand des Provinzialverbandes der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Ostpreußen.

Der Vorstand der Ostpreussischen Frauenhilfe.

### Nr. 128. Hundertjahrfeier des Garde-Schützen-Bataillons 1914.

#### A u f r u f.

Das Garde-Schützen-Bataillon hat alle ehemaligen Kameraden zu seiner am 26., 27. und 28. Mai 1914 (nicht am 18., 19. und 20. Mai) stattfindenden Jubelfeier eingeladen.

Seine Majestät der Kaiser hat hierzu Allerhöchstein Erscheinen in Aussicht gestellt.

Jeder, der den grünen Rock der Garde-Schützen in Ehren getragen hat, wird dem Rufe des Bataillons freudig folgen, aber auch den Wunsch hegen, dem Bataillon neben den herzlichsten Glückwünschen ein dauerndes Andenken in Gestalt einer Festgabe zu widmen. Beabsichtigt wird, dem Bataillon u. a. einen bis jetzt fehlenden Fonds zum Besten unterstützungsbedürftiger Oberjäger und Schützen zu stiften.

Anmeldungen zur Teilnahme sind bis spätestens 1. März 1914 an die Hauptgeschäftsstelle des Arbeitsausschusses, zu Händen des Kameraden Rechnungsrats Voigt, Berlin-Friedenau, Wielandstraße 7 zu richten. Freiwillige Beiträge zur Festgabe bitten wir bis zu demselben Zeitpunkt an den Schatzmeister Kameraden Kaufmann A. Busch, Berlin D. 17., Fruchtstraße 2a einzusenden und gleichzeitig auch einen vom Bataillon festgesetzten Unkostenbeitrag in Höhe von zwei Mark für Festabzeichen und Programm beizufügen. Die Rheinprovinz und

Bestfallen sind Anmeldungen und Zahlungen an dem Kaufmann Louis Welter in Elm, Steinfelderstraße 32 zu richten.

Das Bat allein will auf Wunsch, soweit angängig, freie Unterkunft in der Kaserne gewähren.

Der Ehrenausschuß. Der Arbeitsauschuß.

### Nichtamtlicher Teil.

**Eine sichere Kapitalanlage.** So jemand seinen Acker pflegt und stark mit Thomasmehl ihn düngt, der hat sein Geld gut angelegt, dieweil es guten Zins ihm bringt. Dossentlich befolgen unsere Landwirte diesen, auf lang-jährigen, praktischen Erfahrungen beruhenden Ratsschlag aus dem Thomastalender. Gerade Bajer und Gerste sind

in eine köstliche, wertige Thomasmehldüngung sehr dankbar

**Überwiegende Felder** machen mehr Freude als ein Zutteriegebinde, denn ein Gewinn ist bald vertan, gute Felder aber bringen dauernde Reute. Ein Gewinn ist unsicher, gute Felder aber sind von jedem zu erlangen, wenn er, abgesehen von der Bodenbearbeitung, auch die Düngung nicht vergißt. Neben Phosphorsäure und Stickstoff darf insbesondere auch die Kalidüngung nicht vernachlässigt werden, denn alle Früchte brauchen Kali notwendig. Kali ist ein notwendiger Pflanzennährstoff wie das Brot ein notwendiges menschliches Nahrungsmittel ist. Man gebe pro Morgen 1 Ztr. 40%iges Kalisalz oder 2 Ztr. Natron. Für Nachfrüchte, dann auch für Weizen und Weiden, soll die Düngung noch etwas stärker gegeben werden.

## Bekanntmachung

Die Abfuhr der im hiesigen Klärwerk gewonnenen **Schlammassen** soll auf ein weiteres Jahr im öffentlichen Meistbietungsverfahren vergeben werden.

Die Abgabe kann in flüssigem, als auch in trockenem Zustande erfolgen. Interessenten laden wir hiermit zu dem am

**20. Februar, vorm. 11 Uhr** auf dem hiesigen Klärwerk stattfindenden Termin ein.

Nähere Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden.

Gumbinnen, den 1. Februar 1914.

**Der Magistrat.**

Die Jagd der Gemeinde **Külligkehmen**, erster und zweiter Jagdbezirk, soll öffentlich meistbietend auf 6 Jahre am

**Dienstag, den 24. Februar, nachmittags 2 Uhr**

im Schulzenamte verpachtet werden. Zuschlag vorbehalten.

**Der Jagdvorsteher.**

### Die Jagd

der Gemeinde **Pöschkehmen** soll am **Sonnabend d. 21. d. Mts.** nachmittags 2 Uhr im Saale des Herrn Gröchel in Pöschkehmen öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Bedingungen liegen im Schulzenamt aus.

**Der Jagdvorsteher.**



**Schlachtpferde u.**

**Fohlen** taufst zu den höchsten Preisen und bittet um Angebote. **Lieck, Königsberg i. Pr.,** Lüttauer

Wallstraße 11. Telefon 3556.

### Krämpfe, Fallsucht

alte Nervenleiden. Vollständige Heilung unter Garantie, 46 jähr. Erfolg. **Apotheker Jeckel, Glarus, Schweiz.** Porto 20 Efg.



# Landwirte sorget vor

und düngt den Boden ausreichend, damit die Ernte zu eurer Zufriedenheit ausfällt. Bei einer ausreichenden Düngung müssen neben Stickstoff und Phosphorsäure vor allem

## Kalisalze

gegeben werden, denn Kali verschafft den Pflanzen Kraft und Gesundheit und erhöht die Ernteerträge.

Man wende sich wegen weiterer kostenloser Auskünfte über Düngungsfragen an:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H. Königsberg i. Pr. Neumarkt 14.

Größte Auswahl Beste Werke. **Solide Uhren** Anerkannt billige Preise. **Adolf Dietz** Fernruf 61 Gumbinnen Friedr. Wilhelm Platz 17. **Goldwaren** Schöne Uhrketten in allen Formen. Broschen - Armbänder - Colliers etc. Verlobungs- und Trauringe.

Ein **Glück**  
für jede **Frau** ist  
**„MERCİ“**

Dieser mehrl. patentierte u. gesch. **Blusenverschluss** geht nie von selbst auf, sondern öffnet sich **NUR** durch einen Griff. **Außerst praktische u. sensationelle Neuheit!** Billigst im Gebrauch, weil jahrelang haltb. Preis 1,75 M. gegen Nachnahme.

**M. Müller,**  
Gartenstr. 37.

## Vornehm

schön ist ein zartes, weißes **Gesicht**, mit rosigem, jugendfrischem **Aussehen** und schönem **Teint**. Dies erzeugt

### Stedenpferd-Seife

(Die beste Lilienmilch-Seife)

Stück 50 Pf. Die Wirkung erhöht

### Dada-Cream

welcher rote und rissige Haut weiß und sammetweich macht. Tube 50 Pf. i. d.

Apotheke z. Altstadt, Vikt. Fichtner

Art. Lindtner, Max Olivier.

A. Aurisch, Conrad Fast Nacht,

Otto Lackner, Schmude & Wobbe.

## +FRAUEN+

kaufen b. Beschwerd. keine zweckl. Artikel, sond. wenden sich sofort an Drogist **Bocatus** Berlin N. 18, Schönhauserallee 134 Discreter Versand überallhin. Viele **Anerkennungen** u. **Dankschreiben**.

Meiner sehr geehrten Rundschaft aus Stadt und Land zur ergebenen Anzeige, daß ich für die aus meinem Geschäft ausgeschiedenen **Ofen-seger Gerdewischke** und **Nehrkorn** erstklassige Kräfte neu eingestellt habe.

Unter Garantie liefere

**beste Ware** und **dauerhafte Ausführung** bei **soliden Preisen**.

Werde wie bisher bemüht sein, mir das **Vertrauen** meiner werten Rundschaft auch fernerhin zu erhalten.

Hochachtungsvoll

# Frau E. Reinke.